

gliedern der betreffenden Verwaltungsbehörden gestattet sein soll, so kann darüber, daß den oben gedachten Rechts кандидaten die Protokollführung hierbei nicht erlaubt sei, kaum ein Zweifel obwalten. Gleichwohl ist die Protokollführung in Verwaltungsangelegenheiten das Mindere, die in Justiz- und Administrativjustizsachen ohnehin das Mehre, und doch jedwede §. 3 für die letztere Gattung von Angelegenheiten beliebte Garantie auch bei der ersteren anwendbar. Kommt nun noch hinzu, daß der Zweck des Gesetzes, der nur darin besteht, daß jungen Rechts кандидaten die möglichste Gelegenheit geboten werde, sich im Registriren zu üben, vollständiger erreicht werden würde, wenn man die Bestimmung der §. 3 auch auf Verwaltungsangelegenheiten ausdehnte, sowie daß es mancher Verwaltungsbehörde sehr willkommen sein dürfte, wenn sie sich eines dergleichen Protokollanten, der, mögen auch seine Probeschrisften noch nicht genehmigt sein, doch immer den Vorzug juristischer Vorbildung genießt, bedienen kann; so scheint ein Antrag auf eine derartige Erweiterung genügend gerechtfertigt zu sein.

Die Deputation, indem sie einen solchen bei der Kammer bevormundet, schlägt daher vor, den zwei ersten Abschnitten der §. 3 folgende veränderte Fassung zu geben:

Künftig sollen ic. zum Registriren sowohl bei Justiz- und administrativ richterlichen, als bei Verwaltungsbehörden nach dazu erfolgter Verpflichtung gebraucht werden können, sobald die Verhandlung, über welche das Protokoll aufzunehmen ist, bei Justiz- und Administrativ-Justizsachen von einem mit richterlicher Qualifikation versehenen Beamten der Behörde, bei Verwaltungssachen von einem Vorstande oder Mitgliede der competenten Verwaltungsstelle (vergl. §. 1) selbst geleitet wird.

Zur Gültigkeit solcher Registraturen gehört, daß Derjenige, welcher die Verhandlung leitet ic. mit unterzeichnet.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Ich kann hier abbrechen. Was den Vorschlag der Deputation anlangt, der bereits vorhin schon in die Berathung mit hineingezogen ward, so sollte ich meinen, daß die Herrn, die vorhin noch weiter gehen wollten, sich, nachdem ihre Amendements gefallen sind, jetzt mehr damit befreunden müßten, als es vorhin den Anschein hatte; denn auch der Zusatz der Deputation beabsichtigt eine Erweiterung. Ich kann übrigens keineswegs zugeben, daß dergleichen Rechts кандидaten weniger befähigt sein sollten, als bloße Subalternen. Ich glaube, daß die noch fehlende Übung sich in Kurzem bei ihnen finden wird, und dann würden sie ein sehr brauchbares Auskunftsmittel für die betreffenden Verwaltungsbehörden sein. Dagegen ist zwar von Seiten des Hrn. königl. Commissar erwähnt worden, wiewohl das Registriren in Verwaltungssachen den jungen Rechts кандидaten nicht sehr heilbringend sein würde. Ich kann aber auf diesen Einwurf nicht ein so großes Gewicht legen. Es muß zwar dahin gestellt bleiben, ob, weil die Rechts кандидaten zunächst an rein juristische Arbeiten gewiesen sind, sie viel von dieser Ermächtigung Gebrauch machen werden. Inzwischen das ist ihnen selbst füglich anheim zu geben. Ich glaube, viel Registriren sei für sie ein vorzügliches Bildungsmittel, und von großem Nutzen; und auch in Verwaltungsangelegenheiten kann die Protokollführung eine schwierige sein. Genug Gelegenheit, sich vielseitig auszubil-

den, ist ihnen damit geboten. Es wird also der Vorschlag der Deputation, der ohne Gefährde für die Glaubwürdigkeit der Protokolle ist, sich eben so im Interesse der Behörde, wie des Rechts кандидaten empfehlen. Das sind die Gründe, die für den Vorschlag der Deputation sprechen.

Bürgermeister Starke: Aus den von dem Hrn. Referenten angeführten Gründen, kann auch ich nur wünschen, daß die, von der Deputation beantragte Aenderung bei der hohen Kammer Eingang finden möge. Wenn indeß vorhin von dem Hrn. königl. Commissar geäußert wurde, daß es nicht rathsam sei, die jungen Rechts кандидaten zu sehr zu mechanischen Arbeiten zu verwenden, was geschehen würde, wenn ihnen die Anstellung bei bloßen Verwaltungsbehörden gestattet würde, so muß ich die Gegenbemerkung mir erlauben, daß gerade ihre Verwendung bei Verwaltungsbehörden dazu beitragen dürfte, um ihre praktische Bildung zu vervollkommen; denn bei dem hohen Standpunkt, den gegenwärtig die Verwaltung eingenommen, und bei ihrem Verhältniß zu der Justiz, ist fast nur sie geeignet, junge Candidaten zu praktischen Geschäftsleuten zu bilden, da sie alle Verhältnisse des menschlichen Lebens und Verkehrs herührt, und junge Candidaten, welche sich ihr widmen, vielleicht mehr an Erfahrung und Kenntniß gewinnen dürften, als wenn sie bei einer Justizstelle angestellt werden. Außerdem schien der königl. Commissar anzudeuten, als ob die Anstellung eines Rechts кандидaten als Accessist bei einer bloßen Verwaltungsbehörde, auch wenn sie die Dauer eines Jahres erfüllen sollte, diesem auf das sogenannte Probejahr nicht angerechnet werden könne, während dessen er sich nach der Verordnung vom 29. April 1818 und in der Oberlausitz nach dem Mandat vom 12. März 1821 für sein künftiges Geschäftsleben praktisch üben und vorbereiten soll. Da ich nun nicht weiß, ob ich diesfalls recht verstanden habe, so würde eine Eröffnung der Ansicht der hohen Staatsregierung hierüber mir sehr wünschenswerth sein.

Königl. Commissar Baumeister: Allerdings muß er nach der Verordnung vom 29. April 1818 nachweisen, daß er sich wenigstens ein Jahr lang in der Rechtswissenschaft praktische Übung zu verschaffen gesucht, ehe er die Acten zu Ausarbeitung der Probeschrisften vorgelegt erhalten kann. Es würde also, wenn er nur bei einer Verwaltungsbehörde das Jahr über gearbeitet und sich ausschließlich mit Verwaltungssachen beschäftigt hätte, das nicht ausreichend sein. Indes geschieht es sehr häufig, daß Rechts кандидaten die Übung bei einem Advocaten oder praktischen Juristen mit der bei einer Verwaltungsbehörde verbinden, und dagegen wird nichts erinnert.

Prinz Johann: Uebrigens wird wohl zu dem, was bereits der königl. Commissar geäußert hat, auch noch bemerklich gemacht werden können, daß die Administrativbehörden oft auch zugleich Justizbehörden sind.